



11.05.2005  
Pressemitteilungen

**Nr. 61/2005:  
Arbeitsrichtlinie für Ablösung landwirtschaftlicher Altschulden  
in den neuen Bundesländern verabschiedet**

Landwirtschaftliche Unternehmen in den neuen Ländern können noch **bis zum 31. August 2005** bei den Banken auf der Grundlage des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes Anträge zur Ablösung ihrer Altschulden aus DDR-Zeiten stellen. Nachdem die gesetzlichen Grundlagen im letzten Jahr geschaffen wurden, hat die für die Wahrung der Interessen des Bundes zuständige BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH nunmehr für die Banken eine interne Arbeitsrichtlinie geschaffen.

**Dazu erklärt das Bundesministerium der Finanzen:**

Die Richtlinie soll die einheitliche Bewertung der Ablöseanträge gewährleisten. Auf dieser Grundlage werden die bereits eingereichten Anträge nunmehr zügig abgearbeitet.

Nach dem Landwirtschafts-Altschuldengesetz bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Ablösebeträge nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens. Da es hierzu erforderlich ist, die zukünftigen Jahresergebnisse des Unternehmens zu prognostizieren, enthält die Arbeitsrichtlinie auch Kriterien, um die hierzu von den Antragstellern gemachten Angaben bewerten zu können.

Die Banken und die BVVG werden sich bei der Beurteilung der Angemessenheit der Prognosen im Kern am Durchschnitt der letzten 4 Jahresergebnisse des antragstellenden Unternehmens orientieren. Die Wertungskriterien berücksichtigen allerdings auch, dass auf-grund der sich verändernden agrarökonomischen Rahmenbedingungen nicht alle Unternehmen ihren bisherigen Durchschnitt zukünftig erreichen werden. Wenn die hierfür bestehenden Gründe plausibel dargelegt werden, haben die Banken und die BVVG die Möglichkeit, in begrenztem Umfang auch Prognosen unterhalb der bisherigen Jahresergebnisse zu akzeptieren. Bei gut wirtschaftenden Unternehmen, die ihre Leistungsreserven bereits weitgehend mobilisiert haben, können die Prognosen um bis zu 15 % unter den bisherigen Ergebnissen liegen. Bei Unternehmen mit bisher unterdurchschnittlichen Ergebnissen wird dagegen von einem größeren Anpassungspotential ausgegangen. Bei diesen Unternehmen besteht ein Spielraum von bis zu 10 %. Ein weiter-gehendes Unterschreiten der bisherigen Jahresergebnisse wird grundsätzlich nicht anerkannt. Dies ist im Ausnahmefall nur möglich, wenn außergewöhnliche unternehmensspezifische Umstände glaubhaft gemacht werden.

Darüber hinaus enthalten die Wertungskriterien gesonderte Regelungen für Unternehmen, die bisher negative Ergebnisse erzielen, und für vor- oder nachgelagerte Unternehmen sowie Molkereigenossenschaften.

Die Wertungskriterien können in Kürze auf der Internetseite der BVVG ([www.bvvg.de](http://www.bvvg.de)) abgerufen werden. Dort befindet sich auch ein Gutachten zur „Entwicklung landwirtschaftlicher Produkt- und Faktormärkte bis 2008/09“. Die Banken und die BVVG werden sich bei der Beurteilung der Auswirkungen der veränderten agrarökonomischen Rahmenbedingungen auf die landwirtschaftlichen Produkt- und Faktormärkte an dem dort prognostizierten Rahmen orientieren. Darüber hinaus dokumentiert die BVVG auf ihrer Internetseite die aktuelle Entwicklung des für die Berechnung des Ablösebetrages maßgeblichen Referenzzinssatzes der EU.

Zu den steuerlichen Auswirkungen einer Ablösung der Altschulden wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern keinen Anlass gibt, von den hierzu in dem einschlägigen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (DStR 1997, 1574) getroffenen Aussagen abzugehen. Zahlungen der Unternehmen zur Ablösung von Altschulden, die aufgrund der Regelungen des DM-Bilanzgesetzes nicht mehr in den Bilanzen passiviert werden, sind danach steuerlich aufwandswirksam. Der im Zuge der Ablösung erlassene Teil der ausgebuchten Altschulden ist steuerlich erfolgsneutral zu behandeln.

Die bisherige große Resonanz auf die eingeräumte Ablösemöglichkeit zeigt das große Interesse bei den betroffenen Unternehmen an einer endgültigen Bereinigung ihrer Altschulden. Jetzt kommt es darauf an, die zum Teil schon vorbereiteten Anträge fertig zu stellen und bei den Banken einzureichen. Das Bundesministerium der Finanzen weist nochmals darauf hin, dass hierfür **eine gesetzlich fixierte Ausschlussfrist bis zum 31. August 2005** besteht. Betroffene Unternehmen, die bis dahin keinen Antrag gestellt haben, müssen die Altschulden nach den gesetzlich neu festgelegten Bedingungen weiterhin aus ihren Erträgen bedienen.